

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2007/416 vom 25. Juni 2009

Sg Versicherungsgericht, 2009-06-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2007_416

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2007/416 du 25 juin 2009

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2007/416 del 25 giugno 2009

Regeste

Art. 16 ATSG, Art. 28 IVG Selbstständigerwerbender Architekt; Bestimmung des Valideneinkommens aufgrund IK-Auszug; keine Anwendung der ausserordentlichen Bemessungsmethode, sondern allgemeine Methode des Einkommensvergleichs; keine (invaliditätsbedingte) Erwerbseinbusse nachweisbar trotz gesundheitlicher Beeinträchtigung infolge kognitiver Funktionsstörungen (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 25. Juni 2009, IV 2007/416)

Erwägungen

E. 1

Am 1. Januar 2008 sind mit der 5. IVG-Revision verschiedene Änderungen des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) in Kraft getreten. Weil in zeitlicher Hinsicht grundsätzlich diejenigen Rechtssätze massgebend sind, die bei der Erfüllung des zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung haben (BGE 127 V 467 E. 1), und weil bei der Beurteilung ferner auf den bis zum Zeitpunkt des Erlasses der streitigen Verfügung eingetretenen Sachverhalt abzustellen ist (BGE 121 V 366 E. 1b), sind vorliegend die bis zum 31. Dezember 2007 geltenden materiellen Bestimmungen anzuwenden.

E. 2

Nach aArt. 28 Abs. 1 IVG besteht der Anspruch auf eine ganze Invalidenrente, wenn die versicherte Person mindestens zu 70%, derjenige auf eine Dreiviertelsrente, wenn sie mindestens zu 60% invalid ist. Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50% besteht Anspruch auf eine halbe Rente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40% Anspruch auf eine Viertelsrente. Für die Bemessung der Invalidität von erwerbstätigen Versicherten ist gemäss aArt. 28 Abs. 2 IVG Art. 16 ATSG anwendbar. Danach wird für die Bestimmung des Invaliditätsgrades das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte, in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre. Der Einkommensvergleich hat in der Regel in der Weise zu erfolgen, dass die beiden hypothetischen Erwerbseinkommen ziffernmässig möglichst genau ermittelt und einander gegenübergestellt werden; sie können aber auch nach Massgabe der im Einzelfall bekannten Umstände geschätzt werden (AHI 1998 S. 119). Es kann ferner auch eine Gegenüberstellung blosser Prozentzahlen genügen (Prozentvergleich; vgl. BGE 114 V 312 E. 3a). Lassen sich die beiden hypothetischen Erwerbseinkommen nicht zuverlässig

ermitteln oder schätzen, so ist in Anlehnung an die spezifische Methode für Nichterwerbstätige (aArt. 28 Abs. 2 bis IVG; Art. 27 IVV) ein Betätigungsvergleich anzustellen und der Invaliditätsgrad nach Massgabe der erwerblichen Auswirkungen der verminderten Leistungsfähigkeit in der konkreten erwerblichen Situation zu bestimmen (vgl. BGE 128 V 30 f. E. 1; AHI 1998 S. 119).

E. 3

3.1 Aufgrund der medizinischen Unterlagen ist unbestritten, dass der Versicherte infolge seiner kognitiven Funktionsstörungen in der Arbeitsfähigkeit eingeschränkt war. Streitig ist hingegen die konkrete Auswirkung auf das Erwerbseinkommen des als selbständiger Architekt tätig gewesenen Versicherten und somit ein allfälliger IV-Grad. 3.2 Gemäss dem neuropsychologischen Bericht des Kantonsspitals St. Gallen vom 16. Januar 2007 führten die Beschwerden erstmals ab März 2006 zu einer Arbeitsunfähigkeit in der bisherigen Tätigkeit (IV-act. 23-1/8). Der Hausarzt Dr. A. ___ hielt in seinem Bericht vom 7. August 2006 fest, der Patient stelle in der letzten Zeit eine gewisse Unduldsamkeit und Unkonzentriertheit fest, schon kleine Stressoren könnten ihn überfordern. Die Beschwerden seien schleichend aufgetreten, ein genauer Beginn sei nicht klar (IV-act. 11-6/35). Schliesslich setzte Dr. A. ___ den Beginn der Arbeitsunfähigkeit auf den 1. Januar 2006 fest (IV-act. 11-5/35). Dr. C. ___ vom regionalen ärztlichen Dienst der Invalidenversicherung legte in seiner Stellungnahme vom 15. März 2007 den Beginn der Arbeitsunfähigkeit gestützt auf den Bericht der Klinik für Neurologie des Kantonsspitals St. Gallen auf März 2006 fest (IV-act. 26-2/3). Anlässlich der Abklärung beim Versicherten vom 28. Juni 2007 führte dieser aus, seine Leistungsfähigkeit habe in den letzten Jahren schleichend abgenommen. Heute sei er bei komplexen Aufgaben schnell überfordert. Die EDV-Entwicklung bereite ihm heute grosse Mühe. Er verspüre heute auch eine schnelle Ermüdung (IV-act. 48-1/9). Unter diesen Umständen ist der Beginn der relevanten Einschränkung der Arbeitsfähigkeit auf anfangs 2006 festzulegen. Ein früherer Zeitpunkt lässt sich nicht mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit eruieren. Daran vermag auch die subjektive Einschätzung des Versicherten im Abklärungsbericht, wonach er selber schon seit spätestens dem Jahr 2000 zunehmende Einschränkungen gespürt habe (IV-act. 48-7/9), nichts zu ändern.

E. 4

4.1 Das Valideneinkommen ist dasjenige Einkommen, das die versicherte Person erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Art. 16 ATSG, Art. 28 Abs. 2 IVG). Für die Ermittlung des Valideneinkommens ist rechtsprechungsgemäss entscheidend, was die versicherte Person im Zeitpunkt des frühestmöglichen Rentenbeginns nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit als Gesunde tatsächlich verdienen würde, und nicht, was sie bestenfalls verdienen könnte (BGE 131 V 51 neues Fenster E. 5.1.2 S. 53; Urteil 9C_560/2008 vom 12. Dezember 2008 E. 3.1 mit Hinweis). Die Einkommensermittlung hat so konkret wie möglich zu erfolgen. Da nach empirischer Feststellung in der Regel die bisherige Tätigkeit im Gesundheitsfall weitergeführt worden wäre, ist Anknüpfungspunkt für die Bestimmung des Valideneinkommens grundsätzlich der letzte vor Eintritt der Gesundheitsschädigung erzielte, nötigenfalls der Teuerung und der realen Einkommensentwicklung angepasste Verdienst (BGE 134 V 322 neues Fenster E. 4.1 S. 325, 129 V 222 E. 4.3.1 S. 224 mit Hinweisen). Angesichts der in Art. 25 Abs. 1 IVV vorgeschriebenen Gleichsetzung der IV-rechtlich massgebenden hypothetischen Vergleichseinkommen mit den AHV-rechtlich beitragspflichtigen Einkommen kann das

Valideneinkommen von Selbstständigerwerbenden grundsätzlich auf Grund der IK-Einträge bestimmt werden (Urteil 8C_515/2008 vom 23. März 2009 E. 4.1 mit Hinweisen). Weist das bis Eintritt der Invalidität erzielte Einkommen starke und verhältnismässig kurzfristig in Erscheinung getretene Schwankungen auf, ist dabei auf den während einer längeren Zeitspanne erzielten Durchschnittsverdienst abzustellen (ZAK 1985 S. 464 E. 2c, I 370/84; vgl. auch AHI 1999 S. 237 E. 3b, I 377/98, mit Hinweisen; Urteil 8C_515/2008 vom 23. März 2009 E. 4.1). 4.2 Der Versicherte erzielte aufgrund der IK-Einträge in den letzten vier Jahren vor Eintritt der gesundheitlichen Beeinträchtigung ein durchschnittliches Einkommen von rund Fr. 72'800.- (2002: Fr. 72'908.-; 2003: Fr. 72'807.-; 2004: Fr. 74'318.-; 2005: Fr. 71'161.-; IV-act. 7-1/7). Für das Jahr 2006 und mithin für den Zeitraum nach Beginn der eingeschränkten Arbeitsfähigkeit wird für den Versicherten in der Erfolgsrechnung ein Lohn von Fr. 79'279.50 ausgewiesen (IV-act. 45-1/2, Kto-Nr. 4000). Aus dem Vergleich dieses Invalideneinkommens mit dem durchschnittlich in den Vorjahren ausgewiesenen Valideneinkommen resultiert kein IV-Grad. Nichts anderes ergibt sich, wenn vergleichsweise auf den in den Jahresrechnungen ausgewiesenen Reinerfolg (ohne Liegenschaftsrechnung) zuzüglich Eigenlohn des Versicherten abgestellt wird (vgl. IV-act. 48-5/9 und act. G 3.1, jeweils letzte Spalte). Auch dieser Vergleich zeigt, dass im Jahr 2006 jedenfalls kein geringeres Einkommen erzielt worden ist als im Durchschnitt der letzten Jahre. Die Behauptung, dass dieses positive Ergebnis im Jahr 2006 nur deshalb zustande gekommen sei, weil damals ein aussergewöhnlich hoher Zahlungseingang aus einem Grossauftrag verbucht werden konnte, wurde durch nichts belegt. Ein Vergleich der in den Erfolgsrechnungen ausgewiesenen Honorarerträge der letzten Jahre zeigt lediglich die üblichen konjunkturellen und auftragsbedingten Schwankungen. Ein gesundheitsbedingter Umsatz- und damit Gewinnrückgang lässt sich jedenfalls daraus nicht ableiten. Was das Invalideneinkommen betrifft, kann zudem bei Selbstständigerwerbenden, die weiterhin im Betrieb tätig sind und bei denen sich keine erhebliche invaliditätsbedingte Verminderung des Betriebseinkommens feststellen lässt, eine Invalidität nur insoweit angenommen werden, als für die Erfüllung bestimmter Aufgaben nach Eintritt des Gesundheitsschadens eine oder mehrere Personen zusätzlich oder vermehrt in massgeblicher Weise im Betrieb tätig sind (erhöhter Personalaufwand). Aus der vorliegenden Aktenlage lässt sich schliessen, dass das mit der selbstständigerwerbenden Tätigkeit erwirtschaftete Einkommen des Versicherten nach Eintritt der gesundheitlichen Beeinträchtigung anfangs 2006 zumindest das frühere durchschnittliche Niveau erreichte. Ein (gesundheitsbedingter) Rückgang ist nicht erfolgt. Im Vergleich zum Vorjahr verringerten sich die Personalkosten im Jahr 2006 sogar in geringem Umfang (IV-act. 45-1/2, Kto-Nr. 4010). 4.3 Zusammenfassend ist aufgrund der Betriebsergebnisse der G. ___ AG und der ausgewiesenen Einkommen des Versicherten in Übereinstimmung mit der Beschwerdegegnerin davon auszugehen, dass der Versicherte trotz der gesundheitlichen Beeinträchtigung ab 2006 seine vorhandenen Ressourcen optimal einsetzen und die für ihn ungeeigneten Arbeiten auf seine Mitarbeiter übertragen konnte und damit keine (invaliditätsbedingte) Erwerbseinbusse erzielte. Dass die Beschwerdegegnerin die ausserordentliche Bemessungsmethode nicht angewandt hat, ist unter den vorliegenden Umständen ebenfalls nicht zu beanstanden, da die beiden Vergleichseinkommen genügend zuverlässig ermittelt werden konnten.

E. 5

5.1 Demzufolge ist die Verneinung des Anspruchs auf eine Invalidenrente gemäss Verfügung der IV-Stelle vom 27. September 2007 im Ergebnis nicht zu beanstanden und

die Beschwerde ist abzuweisen. 5.2 Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.- bis Fr. 1000.- festgelegt (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.- erscheint als angemessen. Sie ist der unterliegenden Beschwerdeführerin aufzuerlegen. Der von ihr geleistete Kostenvorschuss in derselben Höhe ist anzurechnen. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die Beschwerdeführerin bezahlt eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-. Der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.- wird angerechnet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.